

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz über die Veröffentlichung länderbezogener Ertragsteuerinformationsberichte (CBCR-Veröffentlichungsgesetz – CBCR-VG)

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen, ABl. Nr. L 429 vom 1.12.2021, S. 1, CELEX: 32021L2101.

Das verfolgte Ziel ist, dass multinationale Konzerne, die bereits nach den Vorgaben der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG, ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1 (in Österreich umgesetzt durch das Verrechnungspreisdokumentationsgesetz) verpflichtet sind, einen Ertragsteuerinformationsbericht (einen Country-by-Country-Report) zu erstellen und an die Steuerbehörden zu übermitteln, wenn der jährliche konsolidierte Gesamtumsatz im vorangegangenen Wirtschaftsjahr mindestens 750 Millionen Euro beträgt, jene Ertragsteuerinformationsberichte gleichzeitig auch beim Firmenbuchgericht einreichen müssen, damit sie über diese Register öffentlich abrufbar sind.

Aus diesen Ertragsteuerinformationsberichten ist ersichtlich, welche Umsatzerlöse und Gewinne ein Konzern in den jeweiligen Territorien erzielt und welche Ertragsteuern er dort entrichtet. Dies soll eine öffentliche Debatte darüber ermöglichen, ob ein Konzern dort, wo er große Umsatzerlöse erzielt, auch Steuern entrichtet.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den angeschlossenen Entwurf eines Bundesgesetzes über die Veröffentlichung länderbezogener Ertragsteuerinformationsberichte (CBCR-Veröffentlichungsgesetz – CBCR-VG) samt Erläuterungen und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

21. Mai 2024

Dr. Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin